

Berlin, 06. März 2023

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen  
e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-570  
Telefax 030 590099-519

[www.bga.de](http://www.bga.de) [info@bga.de](mailto:info@bga.de)

Ansprechpartner

**Michael Alber**  
Geschäftsführer  
Volkswirtschaft und Finanzen  
[michael.alber@bga.de](mailto:michael.alber@bga.de)

**Stephanie Schmidt**  
Abteilungsleiterin  
Recht und Wettbewerb  
[stephanie.schmidt@bga.de](mailto:stephanie.schmidt@bga.de)

## MODERNER RECHTSRAHMEN FÜR DEUTSCHLAND RECHTSVEREINFACHUNGEN ZUR INVESTITIONSBESCHLEUNIGUNG

Krieg, Krise und Transformation verlangen von den Unternehmen erhebliche Anpassungen, um Wirtschaft und Verbraucher mit allen benötigten Gütern zeitnah zu versorgen. Zugleich belasten erheblich höhere Preise für die benötigten Güter, vor allem Energie, die Entwicklungsmöglichkeiten und engen die Finanzierungsspielräume der Unternehmen gravierend ein. Der BGA hat daher in seiner Umfrage bei den Unternehmen des Groß- und Außenhandels zum Jahreswechsel 2022/2023 nach den vordringlichen wirtschaftspolitischen Aufgaben gefragt. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass neben einer bezahlbaren und verlässlichen Energieversorgung vor allem komplexe und bürokratische Regulierungen die Unternehmen drücken.

Der BGA unterstützt vor diesem Hintergrund die politische Zielsetzung, Vereinfachungen und Entbürokratisierung praxistauglich und spürbar voranzubringen. Aus Sicht des BGA waren die bisherigen Initiativen richtig und wichtig, jedoch in ihrer Wirkung unzureichend. Um an Attraktivität für Investitionen im aktuell schwierigen wirtschaftlichen Umfeld zu gewinnen, halten wir weitere Schritte zur Vereinfachung und Entschlackung des Rechtsrahmens für erforderlich, um mehr Dynamik durch Investitionen anzuschieben und dazu Genehmigungs-, Planungs- und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Aus Sicht des BGA und der von diesem vertretenen Unternehmen der Wirtschaftsstufe aus 138.000 Unternehmen, die im Jahr 2022 Güter und Dienstleistungen mit einem Wert von 1.740 Milliarden Euro handelten und über zwei Millionen beschäftigte, halten wir folgende konkreten Maßnahmen für wichtige Signale an den Mittelstand:

➤ **Thesaurierungsbegünstigung und Körperschaftsteueroption praxistauglich fortentwickeln**

Die in den vergangenen Jahren eingeführte Thesaurierungsbegünstigung nach § 35a EStG und Körperschaftsteueroption nach § 1a KStG sind für mittelständische Unternehmen zu komplex und müssen nachjustiert werden, um gerade die Eigenkapitalausstattung von Personenunternehmen zu stärken. Dazu sollte die Thesaurierungsbelastung für reinvestierte Gewinne abgesenkt und die Verwendungsreihenfolge zugunsten eines Wahlrechtes hinsichtlich der Zuordnung etwaiger Entnahmen zu Gewinnen mit bzw. ohne Nachversteuerung aufgehoben werden. Zudem sollte auf Antrag die Nachversteuerung mit dem individuellen Steuersatz möglich sein. Die Voraussetzung der Mindestbeteiligung sollte hinsichtlich der prozentualen Beteiligungsquote entfallen, da hierdurch viele Gesellschafter von der Bildung der Rücklage ausgeschlossen werden, wenn ihr Anteil am Unternehmen weniger als 10 Prozent beträgt.

➤ **Aufzeichnungspflichten für Sachzuwendungen an Geschäftskunden vereinfachen**

Werbeartikel sind vor allem für kleine und mittlere Unternehmen nach wissenschaftlichen Studien der bevorzugte, wirksame Werbeträger. Sie sind häufig über mehrere Jahre in Besitz. Die Werbebotschaft wird somit über einen längeren Zeitraum transportiert. Werbeartikel haben – durch belastbare, repräsentative Studien belegt – einen

## Vereinfachungen zur Investitionsbeschleunigung

positiven Einfluss auf die Kundenbeziehungen, generieren Weiterempfehlungen und steigern die Sympathiewerte einer Marke. Die erhöhten Kosten infolge der Energiekrise für die Herstellung, Versand und Vertrieb belasten jedoch deren Attraktivität, gerade Produkte „Made in Germany“ sind besonders benachteiligt. Erschwerend wirkt der hohe Bürokratieaufwand durch Empfängeraufzeichnung mit monatlicher Meldung. Dies ist nicht mehr zeitgemäß, eine Digitalisierung des Prozesses ist bislang nicht möglich. Die Einführung einer objektbezogenen Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug von Sachzuwendungen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG würde zu einer Bürokratieentlastung führen. Durch den Verzicht von Empfängeraufzeichnungen bis zu einer objektbezogenen Freigrenze von 35 Euro für gekennzeichnete Werbeanzeigen könnten zudem zusätzliche Einnahmen aus Ertrags- und Umsatzbesteuerung generiert werden.

### ➤ **Umsatzbesteuerung auf Auto-Alteile streichen**

Die Umsatzbesteuerung von wiederaufgearbeiteten Auto-Alteilen, die im Rahmen eines Austausches entsprechender, defekter Teile wieder verbaut werden, mit einem nach § 10 Abs. 5 UStG in Verbindung mit Abschnitt 10.5 Absatz 3 UStAE vorgegebenen Restwert, steht den Zielen einer ökologischen Transformation entgegen. Sie ist zudem komplex und bürokratisch mit der Folge, dass die im Grunde wiederverwertbaren und qualitativ hochwertigen Alteile nicht mehr ressourcenschonend verwandt, sondern der Entsorgung zugeführt und zunehmend Einwegprodukte aus Billiglohnländern verwendet werden. Die bestehende Besteuerungsregelung ist nicht mehr zeitgemäß und verlangt teils aufwändige Zusatzprogrammierungen in den Warenwirtschaftssystemen, die von den Betriebsprüfern der Finanzämter aufgrund von notwendigerweise fiktiv herangezogenen Bruttoausgangswerten bei der Berechnung regelmäßig nicht nachvollzogen werden können. Aufgrund der Tatsache, dass die Umsatzsteuer vom Letztverbraucher zu tragen ist, kommt es bei privaten Kunden zu einer doppelten Besteuerung, wodurch sie juristisch latent angreifbar ist. Nur eine Streichung würde zu einer signifikanten Vereinfachung im KFZ-Gewerbe bei Auto-Alteilen führen und gesellschaftspolitischen Zielen, allen voran dem Abbau von bürokratischen Hemmnissen, entsprechen.

### ➤ **Fristverlängerung bei Einfuhrumsatzsteuer zu Verrechnungsmodell mit entsprechendem Vorsteuerabzug fortentwickeln**

Im Rahmen der steuerlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen der Corona-Krise hat die Bundesregierung nach § 21 Abs. 3a UStG den Fälligkeitszeitpunkt der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des dem Abrechnungszeitraum nachfolgenden Monats verschoben, um Liquiditätsnachteile aus der zeitlich abweichenden Abführung der Einfuhrumsatzsteuer und der Geltendmachung als Vorsteuer für importierende Unternehmen abzumildern. Die Fristverlängerung hilft jedoch nicht in allen Fällen. Erschwerend wirkt, dass die Fristverlängerung die Nutzung eines Aufschubkontos voraussetzt. Zur weiteren Vereinfachung sollte die nach Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie eingeräumte Möglichkeit zur Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Einfuhrumsatzsteuer mit dem entsprechenden Vorsteuerabzug im Rahmen der vorgesehenen Evaluation genutzt werden. Dadurch würde zugleich eine mit europäischen

## Vereinfachungen zur Investitionsbeschleunigung

Wettbewerbern vergleichbare Regelung geschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen am Standort Deutschland verbessert.

### ➤ **EU-Kreditdienstleisterrichtlinie bürokratiearm umsetzen**

In Deutschland werden Kreditdienstleistungen von umfassend regulierten Rechts- bzw. Inkassodienstleistern erbracht. Durch die Richtlinie (EU) 2021/2167 vom 8. Dezember 2021 soll der Markt für Kreditdienstleistungen gefördert werden. Der Zugang zum Markt der Kredit- bzw. Inkassodienstleistungen wird dabei durch die Rechtsdienstleistungsaufsicht geregelt. Das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Rechtsdienstleistungsaufsicht stellen bereits heute ein hohes Schutzniveau von Schuldner sicher. Neue Zugangsanforderungen und -prozesse sollten daher wirtschaftsfreundlich gestaltet werden. Auch sollten keine parallelen und redundanten Aufsichtsstrukturen beispielsweise bei der BaFin geschaffen werden.

### ➤ **Arbeitszeiterfassung praktikabel und bürokratiearm regeln**

Die Unternehmen des Groß- und Außenhandels und der Dienstleistungsbranchen sind international vernetzt, über Zeitgrenzen hinweg tätig – damit ist für sie eine moderne, pragmatische Gestaltung des Arbeitszeitgesetzes essenziell. Sie sind zugleich mit einem Fach- und Arbeitskräftemangel konfrontiert, dem insbesondere durch flexible Arbeitszeitmodelle begegnet wird. Diese werden nicht nur den Erfordernissen der Unternehmen und ihrer Kunden, sondern gleichermaßen den Wünschen der Beschäftigten gerecht. Angestoßen durch den Beschluss des Bundesarbeitsgerichts zur Arbeitszeiterfassung will der Gesetzgeber nun tätig werden und das BMAS hat einen entsprechenden Entwurf angekündigt. Aus Sicht des BGA ist es dringend erforderlich, die Bedarfe der modernen Arbeitswelt auch in der Gesetzgebung abzubilden und dabei vor allem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Modernisierung des materiellen Arbeitszeitrechts an die moderne Arbeitswelt anpassen: Hierbei soll der europarechtlich zulässige Rahmen genutzt werden. Insbesondere muss ein Wechsel von der täglichen auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit erfolgen.
- Der Gesetzgeber soll Ausnahmen von der Arbeitszeiterfassung vorsehen können, wo dies europarechtlich möglich ist. Zulässig ist dies für Beschäftigte und Tätigkeiten, in denen die Arbeitszeit nicht im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden kann.
- Flexibilität bei der Art und Weise der Aufzeichnung: Wenn der Gesetzgeber Regelungen zur Arbeitszeiterfassung trifft, muss er eine möglichst praktikable und bürokratiearme Lösung finden, die den vielfältigen Praxisanforderungen gerecht wird. So muss insbesondere eine Delegation der Erfassung auf die Beschäftigten und als Art der Erfassung vom Papier bis zur App alles möglich bleiben.

### ➤ **Schriftformerfordernis für Arbeitgeberpflichten im Nachweisgesetz aufgeben**

§ 2 Abs. 1 S. 3 NachwG schließt den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen für ein Arbeitsverhältnis in elektronischer Form aus, obwohl die zugrundeliegende Europäische Arbeitsbedingungen-

## Vereinfachungen zur Investitionsbeschleunigung

richtlinie in Art. 3 ausdrücklich die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in „Papierform oder – sofern die Informationen für den Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält – in elektronischer Form“ erlaubt. Daher würde nach der Richtlinie sogar die Textform (§ 126b BGB) genügen, wenn ein Übermittlungs- oder Empfangsnachweis vorliegt. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung ist es unverständlich, warum der Gesetzgeber von der ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit der digitalen Übermittlung keinen Gebrauch macht. Das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG sollte daher gestrichen werden.

➤ **Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schnell und kostengünstig ermöglichen**

Nach § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte verpflichtet, die von ihnen festgestellten Arbeitsunfähigkeitsdaten, aufzunehmen und an die Krankenkassen zu übermitteln. Nach § 109 SGB IV erstellen die Krankenkassen nach Eingang der vom Arzt übermittelten Arbeitsunfähigkeitsdaten eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber mit den entsprechenden Informationen zur Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers. In der Praxis führt dies oft zu einer deutlich langsameren und oft schlechteren Information des Arbeitgebers. Zwei Beispielsfälle: Übermittelt der Arzt die Daten spät am Tag – dies ist jeweils bis 24 Uhr möglich – so kann der Arbeitgeber die Abfrage oft erst verspätet am nächsten Tag vornehmen.

Ist die Lohnbuchhaltung beispielsweise an ein Steuerbüro ausgelagert, so erfolgt über dieses die Abfrage, wobei in der Regel für jeden Abruf vom Steuerbüro ein einstelliger Euro-Betrag fakturiert wird. Dies summiert sich aufgrund der Vielzahl der Abfragen zu enormen Kosten. Hier muss der Weg für eine praktikablere und kostengünstigere Abfrage der Informationen freigemacht werden.

➤ **Aufhebung der Umsatzschwelle im Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz (AgrarOLkG)**

Das AgrarOLkG schützt Unternehmen der Ernährungswirtschaft vor unlauteren Handelspraktiken, allerdings nur solche mit nicht mehr als 350 Millionen Euro Jahresumsatz. Unternehmen sind verpflichtet, ihren Jahresumsatz und sämtlicher verbundener Unternehmen jährlich zu ermitteln und sich im Rahmen des Umsatzschwellenkatalogs des AgrarOLkG einzuordnen. Dies verursacht unnötigen Aufwand, der durch den Wegfall der Umsatzschwelle beseitigt werden kann.

➤ **Keine Verpflichtung zur Nutzung der Berichtsvorlage des BAFA zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Die Berichtsvorlage zählt zu den Hilfestellungen des BAFA. Die Nutzung der Vorlage ist dabei rein fakultativ, d.h., dass es keine Verpflichtung zur Verwendung der Vorlage gibt. Die formellen und inhaltlichen Anforderungen an den Bericht sind abschließend in den §§ 10 und 12 LkSG geregelt und sollen den Unternehmen einen individuellen, flexiblen, risikobasierten (anhand Branche, Unternehmensgröße und -struktur) und bürokratiearmen Ansatz zur Berichterstattung ermöglichen.

## Vereinfachungen zur Investitionsbeschleunigung

Hierzu sollte gegenüber dem BAFA eine Klarstellung stattfinden, dass es gerade keine gesetzliche Verpflichtung gibt, das Online-Formular zur Berichtspflicht zu nutzen, da sich das BAFA derzeit irrtümlicherweise dazu berechtigt sieht, die Nutzung der Vorlage zu verlangen. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage liegt indes im LkSG nicht vor.

➤ **Risikoanalyse und -management auf der Basis von Green-/White-Lists beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Es sollten behördenseits sogenannte Green-/White-Lists zu Ländern/Regionen, Branchen und/oder Produkten bereitgestellt werden, deren Nutzung von Unternehmen für ihre Risikoanalyse und das Risikomanagement herangezogen werden können.

Ergänzend sollte die Funktionsfähigkeit der Online-Tools zur Risikoanalyse, wie beispielsweise der CSR-Risikocheck der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE) bzw. der diesem zugrunde liegenden CSR-Risiko-Check des MVO Nederland ausgeweitet und insbesondere in weiteren Sprachen (aktuell: Niederländisch, Englisch, Deutsch) von BMWK/BAFA/AWE betrieben werden. Unternehmen sollten hier aktuelle und verbindliche Hintergrundinformationen, Länderrisiken, Handlungsempfehlungen bereitgestellt bekommen, die sodann zur Nutzung zur Risikoanalyse und -management herangezogen werden können.

Denkbar wären zudem Softwarelösungen, die ein Monitoring der Lieferketten ermöglicht, wie diese bereits von privaten Anbietern betrieben werden. Diese erlauben es, Auffälligkeiten in Weltregionen verschiedenen Lieferketten zuzuordnen und betroffene Unternehmen hierüber zu informieren. Die Bereitstellung eines äquivalenten und kostengünstigen Angebots durch den Staat würde nicht nur vor dem Hintergrund der fortschreitenden Einbindung auch kleinerer Unternehmen in die unternehmerischen Sorgfaltspflichten eine flächendeckende Nutzung des Angebots ermöglichen, sondern auch dem Staat seinen Anteil an der Verantwortung in ein funktionierendes System zugunsten der weltweiten Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz einräumen.

➤ **Doppelbelastung durch fehlende Mitteilungsfiktion beim Transparenzregister beseitigen**

Seit der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister entfällt die bis dahin geltende Mitteilungsfiktion aus § 20 Abs. 2 GwG-a.F. zum wirtschaftlich Berechtigten bei den bereits im Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister eingetragenen und eintragungspflichtigen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften. Für die Betroffenen bedeutet dies nicht nur einen doppelten Eintragungsaufwand, sondern auch zusätzliche Gebührenpflichten, die mit der Eintragung im Transparenzregister entstehen. Anders als andere europäische Mitgliedsländer, z.B. die Niederlande oder Frankreich, hatte sich der deutsche Gesetzgeber dafür entschieden, die Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie über ein eigenständiges Register zu realisieren. Dabei sollte jedoch die Doppelbelastung für die betroffenen Unternehmen ursprünglich durch eine Mitteilungsfunktion verhindert werden. Dies wurde im Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz 2021 aufgegeben. In der Praxis führt dies teils zu kuriosen Situationen, in denen etwa bei Fehlen eines wirtschaftlich Berechtigten der im Handelsregister eingetragene Vorstand als fiktiver

## Vereinfachungen zur Investitionsbeschleunigung

wirtschaftlich Berechtigter eingetragen werden muss. Um den bürokratischen und den finanziellen Aufwand, aber auch den bürokratischen Aufwand für die deutschen Behörden zu reduzieren, sollte entweder die Mitteilungsfiktion wieder etabliert werden oder in Erwägung gezogen werden, die Vernetzung - wie in den genannten EU-Ländern - über bereits existente Register, z. B. das Handelsregister, vorzunehmen. Die aktuellen doppelten Mitteilungspflichten sind nicht nur aufwändig, sondern bilden auch eine häufige Fehlerquelle und binden zudem unnötige Ressourcen.

- **Überschießende Umsetzung Europäischer Richtlinien vermeiden**  
Schon seit Jahren geht der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung europäischer Richtlinien in deutsches Recht immer wieder deutlich über deren Vorgaben hinaus. Ein aktuelles Beispiel findet sich im kürzlich vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Hinweisgeber-schutzgesetz, das anders als die Europäische Whistleblower-Richtlinie eine Verpflichtung für die Einrichtung anonymer Meldekanäle auch für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern vorsieht und auch den Anwendungsbereich des Gesetzes gegenüber der Richtlinie stark erweitert.

Auch bei dem aktuellen Vorschlag eines Verbandsklagenrichtlinien-umsetzungsgesetzes (VRUG) zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG enthält der Entwurf wieder eine überschießende Umsetzung, die auch kleinen Unternehmen die Erhebung der für Verbraucherinteressen vorgesehenen Verbandsklagen ermöglichen soll.

Ein weiteres Beispiel hierfür war die Ausdehnung der Haftungsver-schärfung des Verkäufers für Aus- und Einbaukosten im Rahmen der kaufrechtlichen Mängelgewährleistung auf den gewerblichen Bereich im deutschen Recht, die nach EU-Recht auf den Verbrauchsgüterkauf beschränkt ist.

Der Anwendungsbereich von Gesetzgebung muss durch ihren jeweili-gen Zweck klar begrenzt werden. Die zunehmende Überdehnung ge-fährdet die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft im europäischen Vergleich und schafft für die betroffenen Wirtschaftsakteure ohne Not zusätzliche Bürokratie und Belastung.

Auch in europäischen Gesetzgebungsverfahren sind die konkreten Folgen für Unternehmen und Beschäftigte aus dem Blick geraten. Immer öfter werden neue bürokratische Anforderungen in einzelnen Richtlinien und Verordnungen erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hinzugefügt. Die konkreten administrativen Folgen sind bis dahin meistens unbekannt. Parallele Gesetzgebungsverfahren resultieren oft in unerwarteten Überschneidungen, sodass die Dimensionen von Meldepflichten nicht mehr abgeschätzt werden können.

- **Europäische Lieferkettenrichtlinie risikobasiert gestalten**  
Die geplante EU-Lieferkettenrichtlinie soll Firmen zum sorgfältigen Umgang mit den sozialen und ökologischen Wirkungen in der gesam-ten Lieferkette, inklusive des eigenen Geschäftsbereichs, verpflichten. Sie ginge deutlich über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtenge-setz hinaus. Der Richtlinienvorschlag enthält umfangreiche und sehr komplexe Sorgfaltspflichten und Normen, die für Unternehmen nicht

## Vereinfachungen zur Investitionsbeschleunigung

handhabbar sind. Diese und die geforderte Nachhaltigkeitsberichterstattung führen zu enormem bürokratischem Mehraufwand und drohen damit, Investitionen zu behindern oder auszubremsen. Um Unternehmen eine Priorisierung zu ermöglichen sollte ein risikobasierter Ansatz gewählt werden. Auch sollte eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu Lasten der Unternehmen vermieden werden.

- **Bürokratischen Aufwand bei Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten gering halten**  
Die Einigung zwischen Rat und EU-Parlament beinhaltet verbindliche Sorgfaltspflichten für alle Marktteilnehmer und Händler, die die folgenden Waren auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, bereitstellen oder aus der EU ausführen: Palmöl, Rindfleisch, Holz, Kaffee, Kakao, Kautschuk (neu) und Soja. Die Vorschriften gelten auch für eine Reihe von Folgeprodukten wie Schokolade, Möbel, bedrucktes Papier und ausgewählte Derivate auf Palmölbasis. Hier ist insbesondere eine Mehrfachbelastung von Unternehmen durch Doppelung der Sorgfaltspflichtenprüfungen bzw. doppelte Berichtserstattungspflichten zu vermeiden, um den bürokratischen Aufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten.
- **Vorschlag einer Verordnung zum Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit**  
Am 14. September 2022 hat die EU-Kommission den Vorschlag unterbreitet, Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt werden, auf dem EU-Markt zu verbieten (KOM (2022) 453). Der Vorschlag zur Verordnung umfasst Produkte, die in der Europäischen Union für den Inlandsverbrauch sowie für den Export hergestellt oder aus Drittstaaten importiert werden. Da zeitgleich in der EU mehrere Rechtsinstrumente zur Wahrung der Menschenrechte entwickelt werden, muss ein besonderes Augenmerk auf eventuelle Überschneidungen gerichtet werden. Unnötige bürokratische Mehrfachbelastungen für Unternehmen müssen vermieden werden.